

Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften des kantonalen Amtes für Feuerschutz (AFS)

- Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Neudruck April 2009 (FSG, sGS 871.1)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969, Neudruck April 2008 (VVzFSG, sGS 871.11)

Hinweise

Die Alarmierung der Orts- und Betriebsfeuerwehren muss nach dem Alarmstufenprinzip organisiert sein. Die Alarmauslösung erfolgt über die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) oder eine vom AFS zugelassene regionale Alarmstelle.

In der betreffenden Alarmstufe wird aufgrund des vorhandenen Risikos zum voraus festgelegt, wer aufzubieten ist und in welcher Reihenfolge dies zu erfolgen hat. Dadurch erübrigen sich in der entscheidenden ersten Phase Rückfragen. Der so erreichte Zeitgewinn wirkt sich positiv auf Einsatzablauf und Schadensgrösse aus. Die Alarmstelle kann je nach Alarmmeldung bis und mit Alarmstufe 2 selbständig auslösen. Weitere Aufgebote (Alarmstufenerhöhungen) erfolgen auf Anforderung des Einsatzleiters der Feuerwehr.

Feuerwehren ohne Tanklöschfahrzeuge (TLF) haben in der Alarmstufe 1 ein TLF der Nachbarfeuerwehr aufzubieten.

Grundsätze

- Bei Meldungen von Feuer und Rauch sowie in Gefahr stehende Personen ist mindestens Alarmstufe 1 auszulösen (ausgenommen klar erkennbare Bagatellfälle)
- Im Zweifelsfall ist eine Alarmstufe höher auszulösen
- Alarmstufen enthalten in der Regel die Einsatzkräfte der vorangehenden Alarmstufe

Ergänzungen

Die Einsatzbestätigung (Übernahme Alarm) muss umgehend an die Alarmstelle erfolgen. Bleibt eine Bestätigung aus, wird sofort die Nachbarfeuerwehr aufgeboten.

Nach Einsatzende ist die KNZ zu benachrichtigen.

Die Alarmstufe „Strassenrettung“ enthält die zuständige Feuerwehr mit hydraulischem Rettungsgerät. Die Orientierung des Ortsfeuerwehrkommandos erfolgt durch die im Einsatz stehende Feuerwehr (Die Ortsfeuerwehr wird bei solchen Einsätzen in der Regel nicht alarmiert!).

Für Einsätze auf Nationalstrassen wird ein separates Dispositiv erstellt. Das Aufgebot entspricht in der Regel der Alarmstufe 1 der Autobahn-Stützpunktfeuerwehr.

Für Stützpunktfeuerwehren sind weitere Alarmstufen möglich. Die Alarmstufe 0 und 1 können unterteilt werden (0.1/0.2, 1.1/1.2, usw.). Weiter können Spezialisten, z.B. Verkehr, Übermittlung, Chemieberater, Sanität etc. in zusätzliche Alarmstufen eingeteilt werden.

Alarmstufen Grundraster

| Alst | Ereignis | Aufgebot | Alarmsysteme Bemerkungen |
|-------------|--|---|--|
| 0 | Rückfrage Anfrage Bagatellfälle kleine technische Hilfe | Kdo Gr 3 – 6 | Pager |
| 1 | Rauch kleines Feuer kleines Chemieereignis | Ersteinsatzelement inkl. Alst 0 20 – 25 | Pager Telefon |
| 2 | starker Rauch volles Feuer Tankwagenunfall | zusätzliche Einsatzkräfte inkl. Alst 1 evtl. Nachbar | Pager Telefon < nur kleine Feuerwehr |
| 3 | Feuer in Hotel, Spital, Heim, Warenhaus | Alst 2 1 Nachbar-FW (Alst 1-2) Nachbar 1 ev. Nachbar 2 | Pager Telefon |
| 4 | Altstadt-, Industriebrand, grosser Verkehrsunfall grosser Chemieunfall | Alst 2 2 Nachbar-FW (Alst 1-2) Nachbar 1 Nachbar 2 | Pager Telefon |
| 5 | Unwetter Überschwemmung Sturmschäden | ganze eigene Feuerwehr (ohne Nachbar) | Pager Telefon |

Alarmstufen Zusatz

| | | | |
|------------------------------|---|---|--|
| Strassen- rettung | Verkehrsunfall mit Personenrettung(en) | FW mit hydraulischem Rettungsgerät (Alst 1) Str Rttg FW | Orientierung Kdo Orts-FW durch Str Rttg FW |
|------------------------------|---|---|--|